

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 85 (2007)
Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

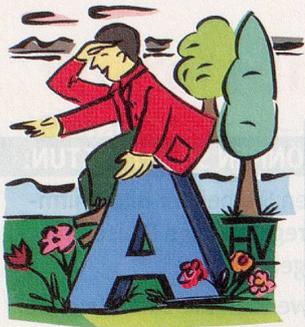
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



AHV-RATGEBER

Ende der freiwilligen AHV in EU- und Efta-Staaten

Meine Tochter arbeitete nach der Ausbildung ein Jahr in der Schweiz und zahlte AHV-Beiträge. Seit 24 Jahren lebt sie in Italien und leistet Beiträge an die freiwillige AHV. Ich möchte wissen, wieso ihre «AHV-Beitragspflicht» am 31. März 2007 erlöschen soll.

Koordination der Sozialversicherungen im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens
Im Rahmen der bilateralen Verträge der Schweiz mit den Mitgliedstaaten der EU und Efta wurde ein Freizügigkeitsabkommen geschlossen, das die Zuständigkeit für Sozialversicherungen für Staatsangehörige der betroffenen Staaten neu regelt.

Zur Gewährleistung der Freizügigkeit wird die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit für Personen, die – wegen gleichzeitiger oder aufeinanderfolgender Tätigkeiten in mehreren Vertragsstaaten – verschiedenen Sozialversicherungen unterstehen, angestrebt.

Zentrales Ziel der Koordination ist es, eine gleichzeitige Unterstellung unter mehrere Systeme der sozialen Sicherheit zu vermeiden. Auch haben die einzelnen Staaten in ihren Sozialversicherungen die Angehörigen von Vertragsstaaten grundsätzlich gleich zu behandeln wie eigene Staatsangehörige.

War jemand den Sozialversicherungen mehrerer Staaten unterstellt, so besteht für die Alters-

vorsorge grundsätzlich Anspruch auf Teilrenten gegenüber den einzelnen Sozialversicherungen im Verhältnis zur jeweiligen Versicherungsdauer.

Die Freizügigkeit ist primär auf Erwerbstätige ausgerichtet und geht vom Prinzip der sozialversicherungsrechtlichen Anknüpfung im Staat der Erwerbstätigkeit aus. Nichterwerbstätige Personen unterstehen dem Versicherungssystem des Wohnlandes. Besondere Regelungen gelten für die Krankenversicherung.

Warum erlöscht die freiwillige AHV auf 31. März 2007?

Zur Koordination der schweizerischen Sozialversicherungen mit den europäischen Systemen waren gezielte Anpassungen nötig. Um bei der AHV die Gleichbehandlung der Angehörigen von Vertragsstaaten zu gewährleisten, musste insbesondere die

«Verordnung über die freiwillige Versicherung für Auslandschweizer» (VFV) angepasst werden.

Aufgrund der seit 1. Januar 2001 geltenden Regelung bleiben «Schweizer Bürger in Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft», die spätestens am 31. März 2001 der freiwilligen Versicherung beigetreten sind, bis längstens am 31. März 2007 versichert. Nur Versicherte, die das 50. Altersjahr vor dem 1. April 2001 vollendet haben, bleiben bis zum gesetzlichen Rentenalter versichert (Abs. 2 Schlussbestimmungen VFV, 18. Oktober 2000).

Da Ihre in Italien lebende Tochter offenbar das 50. Altersjahr nicht vor dem 1. April 2001 erreicht hat, erlöscht ihre freiwillige Versicherung in der Schweiz auf 31. März 2007.

Gilt für alle Auslandschweizer die gleiche Regelung?

Die erwähnte Änderung der VFV gilt für alle bisher freiwillig versicherten Personen, die in EU- und Efta-Staaten wohnen, die dem Freizügigkeitsabkommen mit der Schweiz angeschlossen sind.

Was geschieht mit bezahlten AHV-Beiträgen, und wie wirkt sich dies auf spätere Renten aus?

Bisher bezahlte AHV-Beiträge sind Grundlage für spätere Teilrenten. Bei Berechnung der Versicherungsleistungen werden alle Beitragszeiten und massgebenden Einkommen aus obligatorischer und freiwilliger Versiche-

rung berücksichtigt. Die bisherigen Beiträge sind nicht verloren.

Gibt es eine weitere Möglichkeit zur freiwilligen Beitragsleistung für die AHV?

Solange Ihre Tochter in Italien lebt, besteht keine Möglichkeit zur Bezahlung freiwilliger AHV-Beiträge über den 31. März 2007 hinaus. Ob und wieweit ein Anschluss an die italienische Sozialversicherung möglich ist, bestimmt sich nach dem Recht des jeweiligen Staates.

Bei allfälliger späterer Erwerbstätigkeit oder Wohnsitz in der Schweiz würde Ihre Tochter wieder der obligatorischen AHV unterstehen und müsste entsprechende Beiträge bezahlen.

Weitere Infos und Auskünfte

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, dass für Personen im Ausland differenzierte Regelungen gelten, deren Einzelheiten im AHV-Ratgeber nicht näher dargestellt werden können.

Weitere Informationen enthalten die besonderen Merkblätter über die AHV/IV für Personen im Ausland, die Sie bei AHV-Zweigstellen und Ausgleichskassen beziehen oder unter www.ahv.ch im Internet abrufen können.

Auskünfte über die freiwillige AHV erteilen insbesondere die Schweizerische Ausgleichskasse, Av. Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100, CH-1211 Genf 2, sowie im Ausland die Botschaften oder Konsulate der Schweiz.



UNSER AHV-FACHMANN

Dr. Rudolf Tuor leitete von 1977 bis 2006 eine Ausgleichskasse. Er ist Spezialist für Sozialversicherungen und mit Pro Senectute seit Jahrzehnten verbunden.

AN UNSERE LESERSCHAFT

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien von allfälligen Korrespondenzen und/oder Entscheiden dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 2199, 8027 Zürich.

AHV-Rente bei Wohnsitzverlegung nach Deutschland

Ich bin 72-jährig, lebe in der Schweiz und beziehe AHV und Ergänzungsleistung. Da ich zu meinen Freunden nach Deutschland ziehen möchte, frage ich Sie an, was dies für AHV und Krankenversicherung bedeutet, nachdem die Ergänzungsleistungen wegfallen.

Auszahlung der AHV-Renten nach Deutschland

Ordentliche AHV-Renten können gestützt auf die bilateralen Verträge der Schweiz mit den EU- und Efta-Staaten grundsätzlich auch nach Deutschland ausgerichtet werden. Ihre Angaben enthalten keine Hinweise darauf, dass dies in Ihrem Fall nicht möglich sein sollte.

AHV-Renten in der Schweiz werden von kantonalen und Verbands-Ausgleichskassen ausgerichtet. Rentenzahlungen ins Ausland erfolgen über die Schweizerische Ausgleichskasse (Avenue Edmond-Vaucher 18, Postfach 3100, 1211 Genf 2). Die am Wohnsitz von Versicherten im Ausland zuständige diplomatische Vertretung der Schweiz (Botschaft oder Konsulat) steht gleichsam als «AHV-Zweigstelle» im Ausland zur Verfügung.

Wenn Sie tatsächlich nach Deutschland umziehen möchten, sollten Sie den künftigen Wohnsitz Ihrer heute zuständigen Aus-

gleichskasse umgehend melden, damit Ihr Rentendossier rechtzeitig an die Schweizerische Ausgleichskasse weitergeleitet werden kann.

Wegfall der EL bei Wohnsitz im Ausland

Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) sind wirtschaftliche Bedarfsleistungen, die aus Steuermitteln finanziert werden. Ein EL-Anspruch setzt den Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz voraus. Bei Wegzug ins Ausland entfällt ein EL-Anspruch.

EL-berechtigte Personen in der Schweiz haben auch Anspruch auf Prämienverbilligung in Höhe der Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung am Wohnort. Dieser Anspruch fällt jedoch bei Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland dahin.

Krankenversicherung in Deutschland für Personen mit schweizerischen Renten

Nach den bilateralen Verträgen unterstehen Personen mit AHV-Renten, die in Deutschland wohnen und keine deutsche Rente erhalten, grundsätzlich weiterhin der schweizerischen Krankenversicherung.

Über allfällige Versicherungsmöglichkeiten kann Sie Ihre je-

weilige Krankenversicherung informieren.

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und den bilateralen Verträgen der Schweiz haben auch in EU- und Efta-Staaten wohnhafte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die in der Schweiz krankenversichert sind, allenfalls Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung.

Nähere Auskünfte dazu erhalten Sie bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG (Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn; www.kvg.org), welcher die Prämienverbilligung für Personen im Ausland übertragen ist.

Zusammenfassung

Wenn Sie heute eine ordentliche AHV-Rente erhalten, kann diese Rente grundsätzlich in gleicher

Höhe auch nach Deutschland ausbezahlt werden. Verbindliche Informationen dazu kann Ihnen Ihre heutige Ausgleichskasse aufgrund Ihres Rentendossiers erteilen.

Wenn Sie als AHV-Rentnerin in Deutschland nicht gleichzeitig Anspruch auf deutsche Renten haben, dann sind Sie auch weiterhin der schweizerischen Krankenversicherung unterstellt. Nähere Auskünfte über Versicherungsmöglichkeiten erhalten Sie bei Ihrer jeweiligen Krankenversicherung.

Gleichzeitig mit dem Wegfall des EL-Anspruchs entfällt im Ausland auch der Anspruch auf Prämienverbilligung in der Schweiz. Nähere Informationen über eine allfällige Prämienverbilligung im Ausland erteilt die Gemeinsame Einrichtung KVG.

TESTEN SIE IHRE EL-BERECHTIGUNG IM INTERNET!

Einen allfälligen Anspruch auf Ergänzungsleistungen zur AHV können Sie provisorisch selbst errechnen. Pro Senectute Schweiz und das Bundesamt für Sozialversicherung bieten diese Dienstleistung im Internet an – unter

www.pro-senectute.ch/eld

Klicken Sie Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton an. Tippen Sie die Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie Bruttovermögen und Mietzins ein. Dann wird elektronisch ausgerechnet, ob ein EL-Anspruch bestehen könnte. Haben Sie keinen Computer, hilft Ihnen vielleicht jemand im Familien- oder Freundeskreis.

9. PREISAUSSCHREIBEN FÜR MENSCHEN ÜBER 65 AUS DEM IN- UND AUSLAND

Seit 1990 liefern wir mit unseren bisherigen 83 PreisträgerInnen und 157 EmpfängerInnen von Anerkennungsurkunden weitere Beweise nach. Wenn Sie über 65 Jahre alt sind und schreiben, forschen, musizieren, komponieren oder dichten, verlangen Sie, unter Beilegung dieses Inserates, schriftlich

KREATIVITÄT UND ALTER – DAS IST KEIN WIDERSPRUCH

Unterlagen zu unserem **9. Preisausschreiben** bei Stiftung Kreatives Alter, Postfach 2999, CH-8022 Zürich oder über www.stiftung-kreatives-alter.ch

 STIFTUNG
KREATIVES ALTER

Gottfried Keller, Ella Fitzgerald, Yehudi Menuhin, Marie Curie und viele andere sind Beispiele dafür.

INSERAT

SKA. 11.06
FORN. OF. INE. NORM. CH